



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Glarus

Siedlungsgebiet Glarus Nord und Abbaugebiet Haltengut

Prüfungsbericht

16. April 2025



Autoren

Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)
Thierry Schilli, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Siedlungsgebiet Glarus Nord und Abbauggebiet Haltengut Richtplan Kanton Glarus

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-08-15/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	Siedlungsgebiet: Fortschreibung S3 Siedlungsgebiet.....	5
2.2	Ver- und Entsorgung: Fortschreibung E5 Abbau mineralischer Rohstoffe	9
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	10

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 26. Juli 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Glarus die Anpassungen Siedlungsgebiet Glarus Nord und Abbauggebiet Haltengut des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 5. August 2024 reichte der zuständige Regierungsrat des Kantons Glarus die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Glarus lagen folgende Dokumente bei:

- Erläuterungsbericht Kantonaler Richtplan 2018 – Fortschreibung S3 Siedlungsgebiet (Gemeinde Glarus Nord), 18. Juni 2024;
- Beschluss über den Erlass Fortschreibung des kantonalen Richtplans 2018 Objekt Nr. S3.01 «700 ha Umfang Siedlungsgebiet» in der Gemeinde Glarus Nord vom 26. Juli 2024;
- Teil Richtplankarten Ost, Süd und West vom 12. April 2024;
- Arbeitskarten Ost, Süd und West vom 29. Januar 2024;
- Erläuterungsbericht Kantonaler Richtplan 2018 – Fortschreibung E5 Abbau mineralischer Rohstoffe, 18. Juni 2024;
- Beschluss über den Erlass Fortschreibung des kantonalen Richtplans 2018 Objekt Nr. ES.01 Haltengut, Mollis vom 26. Juli 2024;
- Gesuch Umzonung Abbau und Deponie Krähberg II, 04.07.2017;
- Beurteilung UVP durch Umweltschutzfachstelle vom 27. Juni 2019.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte von 2012 bis 2022 mehrere öffentliche Mitwirkungen des Richtplans und der Nutzungsplanung Glarus Nord durch, welche sowohl das Siedlungsgebiet in Glarus Nord sowie auch das Abbauggebiet Haltengut betrafen. Der Kanton führt bezüglich Mitwirkung in den Erläuterungsberichten aus, dass die vorliegend zur Festsetzung vorliegenden, räumlich-inhaltlich vorstrukturierten Richtplaninhalte in breiten Kreisen mehrfach zur Kenntnis und zur Vernehmlassung gebracht wurden seitens des Kantons Glarus. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Glarus Nord konnte diesbezüglich auch die weiterführende räumliche Abstimmung umfassend mitverfolgt werden.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 15. August 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 11. September 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Glarus Stellung zu nehmen. Die Kantone Schwyz und St. Gallen stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2025 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 10. März 2025 hat der Regierungsrat Stellung genommen. Insbesondere hat er den Antrag formuliert, dass der Bund das Siedlungsgebiet beim Flugplatz Mollis, im Bereich der Bunkeranlagen, genehmigen und nicht bloss zu Kenntnis nehmen solle. Der Bund hat daraufhin Anpassungen am Prüfungsbericht vorgenommen, um die Kenntnisnahme noch besser zu begründen und ihre Bedeutung darzulegen. Zudem wurden weitere Informationen zur Umsetzung des revidierten RPG aus dem Schreiben des Regierungsrats im Prüfungsbericht ergänzt. Der Kanton ist nach den vorgenommenen Anpassungen am Prüfungsbericht mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Siedlungsgebiet: Fortschreibung S3 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung möglich sind.

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans des Kantons Glarus (ohne die Kapitel Verkehr und Tourismus) vom 3. Dezember 2021 hat der Bund den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets im Umfang von 1'575 ha genehmigt mit dem Ziel den Gesamtumfang mindestens um 30 ha zu reduzieren. Es wurde festgelegt, dass in Gemeinden mit einem Siedlungsgebiet mit Koordinationsstand Zwischenergebnis das Siedlungsgebiet räumlich abweichend von der Richtplankarte festgelegt werden kann. Das Siedlungsgebiet darf aber insgesamt nicht vergrössert werden. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Karte bedarf einer Anpassung und Genehmigung durch den Bund.

Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung legt der Kanton Glarus das gemäss kantonalem Richtplan 2018 im Zwischenergebnis bestehende Siedlungsgebiet für die Gemeinde Glarus Nord im Umfang von 700 ha mit kleineren räumlichen Anpassungen als Festsetzung fest. Der Kanton reduziert mit Bereinigungen und Rückzonungen die Bauzonen der Gemeinde Glarus Nord von 735,5 ha um 35,5 ha. Die Vorgaben des Richtplans und dessen bundesrätlichen Genehmigung von 2021 werden somit erfüllt. Der Kanton behandelt die Anpassung als Fortschreibung des Richtplans. Der Bund hat bereits im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision des Richtplans vom 3. Dezember 2021 festgehalten und im Richtplan selber ergänzt, dass die Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Karte einer Anpassung und Genehmigung durch den Bund bedarf. Der Bund nimmt somit eine Prüfung und Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung vor.

Die Revisionen bzw. erstmalige gesamthafte Nutzungsplanung der fusionierten Gemeinden des Kantons Glarus waren bei der Genehmigung der Richtplananpassung zu RPG1 bereits weit fortgeschritten. Deshalb erfolgt die Festlegung des Siedlungsgebiets jeweils nachgeordnet zu den abgeschlossenen und bereits rechtskräftigen Nutzungsplanungen. Dies ist für den Bund in diesem speziellen Fall nachvollziehbar.

Das ARE weist den Kanton Glarus aber darauf hin, dass künftige Erweiterungen oder räumliche Umlagerungen des Siedlungsgebiets grundsätzlich vor der Schaffung von Bauzonen bzw. vor der Genehmigung der Nutzungsplanung festgelegt werden sollen, um einen vorausschauenden Rahmen für diese bilden zu können. Es soll sich bei Anpassungen des Siedlungsgebiets also explizit nicht um eine Nachführung (Fortschreibung) aufgrund der Entscheide der Nutzungsplanung handeln. Der Bund fordert den Kanton auf, dies bei künftigen Anpassungen des Siedlungsgebiets entsprechend umzusetzen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton Glarus wird darauf hingewiesen, künftige Anpassungen des Siedlungsgebiets grundsätzlich vor der Schaffung der Bauzonen bzw. der Genehmigung der Nutzungsplanung festzulegen.

Nachführung Richtplantext und Karte

Der Bund stellt fest, dass der Kanton Glarus in den Unterlagen zur vorliegenden Richtplananpassung keine Gesamtrichtplankarte zur Genehmigung eingereicht hat. Der Kanton zeigt die räumliche Festlegung des Siedlungsgebiets als Festsetzung und die Unterschiede zum Siedlungsgebiet im Zwischenergebnis auf drei Teilkarten der Gemeinde Glarus Nord. Die Festsetzung der Erweiterung des Abbaustandorts Haltengut wird ebenfalls im Erläuterungsbericht dargestellt. Aus der Sicht des Bundes ist es wichtig, dass mindestens online ein aktueller Richtplantext und eine nachgeführte Gesamtrichtplankarte zu finden ist, wo der aktuellste Stand des Richtplans gezeigt wird.

Auftrag für die Nachführung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Glarus auf, die Festsetzung des Siedlungsgebiets der Gemeinde Glarus Nord zeitnah in der Gesamtrichtplankarte nachzutragen.

Themenbezogene Bemerkungen zur Festsetzung des Siedlungsgebiets

Wald

Das BAFU stellt fest, dass an mehreren Orten, wo es früher eine kleinräumige randliche Überlagerung des Siedlungsgebiets mit Wald gab, das Gebiet im Rahmen der vorliegenden Anpassung aus dem Siedlungsgebiet genommen wurde. Dies erscheint dem Bund sinnvoll. Diese Gebiete werden nun neu dem Vorranggebiet Landwirtschaft anstatt dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Gemäss den Festlegungen des Richtplans dienen die landwirtschaftlichen Vorranggebiete der langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft. Eine Überlagerung mit Waldflächen scheint dem Bund nicht sinnvoll. Der Kanton hat diese kleinräumigen randlichen Überschneidungen von Vorranggebiet Landwirtschaft und Wald zu bereinigen.

Auftrag für die Nachführung des Richtplans: Der Kanton Glarus hat das Vorranggebiet Landwirtschaft, welches vor der vorliegenden Richtplananpassung dem Siedlungsgebiet zugewiesen war, technisch zu bereinigen, damit es nicht zu einer Überlagerung mit Wald kommt.

Militär

Das VBS stellt fest, dass sich in Mollis militärische Infrastruktur innerhalb des Perimeters befindet, der von der Festsetzung des Siedlungsgebiets betroffen ist. Das VBS weist darauf hin, dass auch zukünftig sichergestellt sein muss, dass die militärische Nutzung in keiner Weise eingeschränkt wird.

ISOS

Das BAK und die ENHK stellen fest, dass im Bereich des Bahnhofs von Weesen gemäss Teil-Richtplankarte West eine geringfügige Erweiterung des Siedlungsgebietes vorgesehen ist. Der Bereich überlagert den im ISOS-Objekt *Weesen* als Umgebungsrichtung U-Ri VII verzeichneten Ortsbildteil mit Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).

Im Bereich Ziegelbrücke «Koloniegut» sind gemäss Teil-Richtplankarte Süd geringfügige Erweiterungen des Siedlungsgebietes vorgesehen. Der Bereich überlagert den im ISOS-Objekt *Ziegelbrücke* als Umgebungsrichtung U-Ri IV verzeichneten Ortsbildteil mit Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche).

Auch im ISOS-Objekt Näfels sind wertvolle Ortsbildteile von den Richtplananpassungen betroffen. Im speziellen ist die *Umgebungszone U-Zo I «Sendlen, Wiesland mit Letzimauer und Denkmal, Nahumgebung der Kirchgruppe»* zu erwähnen, die im ISOS mit dem Erhaltungsziel «a» (Erhalten der Substanz beziehungsweise der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche) definiert ist.

Der Kanton erklärt auf Anfrage zu diesem Bereich, dass es sich beim Denkmal um eine von Bauzonen umschlossene Grün- und Freifläche (Grünzone, Freihaltung) handelt. Zweck des Bereichs ist gemäss Kanton explizit die Freihaltung des geschützten Schlachtdenkmals. Hier bestehen keine Entwicklungsabsichten.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Glarus wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung die Auswirkungen der Siedlungserweiterungen auf die Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung «Weesen» und «Ziegelbrücke» festzustellen und allfällige notwendige Optimierungen zum Schutz dieser Objekte vorzunehmen.

Bahninfrastruktur

Das BAV weist darauf hin, dass im Kanton Glarus eine Kreuzungsstelle Leuggelbach (Glarus Süd) sowie eine Doppelspur in Mühlehorn (Glarus Nord) bis Tiefenwinkel in Planung sind. Das BAV stellt klar, dass die vom Kanton geplanten Siedlungsgebiete kein Hindernis für die Planung der Bahnprojekte sein darf. Weiter weist das BAV darauf hin, dass eine allfällige Weiterentwicklung des Bahnhofgebietes Näfels/Mollis gegebenenfalls mit dem BAV bzw. mit der SBB abzustimmen ist. Das BAV sieht die Aussage zur Entwicklung des Bahnhofgebiets in den Erläuterungen der Richtplanunterlagen als Interessensbekundung des Kantons. Das Gleiche gilt auch für den Hinweis im Erläuterungsbericht, dass die die zentralen Infrastrukturprojekte des Kantons vorangetrieben werden.

Die SBB weist darauf hin, dass die 132kV Hochspannungsübertragungsleitung UL353 im Gebiet Bilten, Niederurnen, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn verläuft und teilweise Siedlungsgebiete überlagert. Die SBB stellt fest, dass bei allfälligen konkreten Vorhaben in der nachgeordneten Planung die Abstände gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (VNIS) und die Leitungsverordnung LeV 734.31 eingehalten werden müssen.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Festlegungen des Siedlungsgebiets

Feldbach

Die Siedlungsgebietserweiterung bei der bestehenden Schiessanlage in Feldbach befindet sich zwischen dem Bereich A des Objekts Nr. GL 47 «Feldbach» der ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung und der Strecke mit Amphibienwanderungen mit Verkehrskonflikten Nr. 214 «Mollis Feldbach». Das neue Siedlungsgebiet umfasst die bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen «Schiessstand» (0,3 ha).

Unabhängig von der vorliegenden Richtplananpassung fordert das BAFU den Kanton sicherzustellen, dass das genannte Objekt Nr. GL 47 «Feldbach» der ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ungeschmälert erhalten und das Wanderobjekt Nr. 214 «Mollis Feldbach» funktionsfähig erhalten wird, wie dies das Gesetz vorschreibt (Art. 6 Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV)).

Hinweis: Der Kanton Glarus hat sicherzustellen, dass das Objekt Nr. GL 47 «Feldbach» der ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ungeschmälert erhalten und das Wanderobjekt Nr. 214 «Mollis Feldbach» funktionsfähig erhalten wird.

Wällenen

Das Siedlungsgebiet, das für die bestehende ARA bei Wällenen ausgeschieden wird, liegt in der Aue ausserhalb des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung Nr. 50530 «Hänggelgiesen-Linthkanal». Es grenzt an den überregionalen Wildtierkorridor (WTK) «Reichenburg» (GL-07_SG-02_SZ-07) und liegt in der Nähe des Flachmoors Nr. 1834 «Niderriet» und des ortsfesten Amphibienlaichgebiets Nr. GL2 «Niderriet». Das BAFU stellt fest, dass die ARA-Anlage heute gemäss Luftbild die ganze dem Siedlungsgebiet zugeteilte Fläche beansprucht, welche sich vermutlich in einer Störungspufferzone des Flachmoors befindet. Der Kanton hat im Bereich der ARA in der Nutzungsplanung eine geeignete Zone zugewiesen.

Unabhängig von der vorliegenden Richtplananpassung fordert das BAFU den Kanton sicherzustellen, dass die genannten Objekte in den Bundesinventaren ungeschmälert erhalten werden, wie dies das Gesetz vorschreibt (Art. 6 AlgV, Art. 4 Auenverordnung, Art. 4 Flachmoorverordnung).

Hinweis: Der Kanton Glarus hat sicherzustellen, dass die Objekte der Bundesinventare in der Nahumgebung der ARA bei Wällenen ungeschmälert erhalten bleiben.

Siedlungsgebiet Flugplatz Mollis

Das BAFU stellt fest, dass sich das räumlich festgelegte Siedlungsgebiet im Bereich des Flugplatzes Mollis teilweise mit dem Wildtierkorridor GL-04 «Netstal» überschneidet. Besonders auffallend erscheinen dem BAFU zwei Flächen, die sich im nördlichen Ausläufer des überregionalen Wildtierkorridors befinden. Die betroffenen Flächen befinden sich an einem Engpass des Wildtierkorridors. Auf Anfrage teilt der Kanton mit, dass es sich bei diesen Flächen um bestehende Bunker des Flugplatzareals handelt. Sie werden gemäss dem Kanton seit dem Rückzug der Armee für den heute noch stattfindenden Flugbetrieb nicht mehr genutzt. Damit die bereits bestehende zweckentfremdete Nutzung der Bunker durch die Gemeinde künftig legal und zonenkonform ist, hat die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geschaffen.

Für den Bund ist in diesem Gebiet höchstens eine Nutzung der bestehenden Bunker in der vorgesehenen Art denkbar, aber keine andere Zonentypen oder andere Nutzungen. Es handelt sich aus der Sicht des Bundes nicht um eine eigentliche Siedlungsgebietserweiterung im Sinne eines Siedlungsentwicklungsgebiets. Da die Einzonung bereits rechtskräftig erfolgt ist und es sich bei der Zuweisung zum Siedlungsgebiet – entgegen dem eigentlichen Sinn von solchen Siedlungsgebietsfestlegungen – nur noch um eine Nachführung handelt, nimmt der Bund das Siedlungsgebiet im Bereich der zwei Bunkeranlagen bloss zur Kenntnis. Der Bund bringt so zum Ausdruck, dass es sich um keine normale Siedlungsgebietserweiterung handelt. Er hat aber keinen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber der aktuellen Nutzung der Bunker, sofern sie rücksichtsvoll bezogen auf die Funktionalität des Wildtierkorridors erfolgt. Die Kenntnisnahme erfordert keine Anpassung der Nutzungsplanung. Bereits im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des Glarner Richtplans (mit Entscheid durch den Bundesrat vom 3.12.2021 genehmigt) hat der Bund hinsichtlich der damals geplanten Entwicklung des Flugplatzes Mollis deutlich gemacht, dass der Kanton Glarus die Funktionalität des Wildtierkorridors zu gewährleisten hat. Aus Bundessicht ist es wichtig, dass im Perimeter des Wildtierkorridors keine Bauten oder Nutzungen entstehen, welche die Funktionalität des Wildtierkorridors (weiter) einschränken. Die Gemeinde Glarus Nord hat im Rahmen der Nutzungsplanung im Perimeter des Wildtierkorridors eine überlagernde Zone für Wildtierkorridore festgelegt. Gemäss kommunalem Baureglement bezweckt die Zone für Wildtiere die Freihaltung der betroffenen Bereiche von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken. Das BAFU hält hierzu fest, dass nicht nur bauliche Veränderungen, sondern auch die Nutzung der bestehenden Bunker (je nach Art, Intensität und zeitlichem Rahmen der Nutzung) eine potentielle Störung der Wildtiere darstellen kann. Der Kanton wird aufgefordert, die Funktionalität des Wildtierkorridors zu beachten und die notwendigen Massnahmen zu deren Sicherstellung bzw. Verbesserung zu ergreifen.

Genehmigungsvorbehalt: Der Bund nimmt das Siedlungsgebiet beim Flugplatz Mollis im Bereich der bestehenden Bunkeranlagen zur Kenntnis.

Hinweis: Der Kanton hat die Funktionalität des Wildtierkorridors GL-04 «Netstal» zu beachten und die notwendigen Massnahmen zu deren Sicherstellung bzw. Verbesserung zu ergreifen.

2.2 Ver- und Entsorgung: Fortschreibung E5 Abbau mineralischer Rohstoffe

Im Richtplankapitel E5 Abbau mineralischer Rohstoffe setzt der Kanton Glarus die Erweiterung des Abbaugeländes «Haltengut» (Abbau und Deponie Krähberg II) fest. Das Vorhaben war bisher im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan. Es geht darum, dass ein seit 2005 bestehendes Abbaugelände erweitert werden soll. Die Erweiterung des Abbaugeländes Haltengut bezweckt den Abbau von Fels, Bergsturzmaterial (Gehängeschutt) und Moränekies sowie insbesondere auch die kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichem Deponievolumen (A) für unverschmutzten Aushub.

Das BAFU stellt fest, dass sich der Wildtierkorridor (WTK) GL-04 «Netstal» angrenzend an das bestehende Abbau- und Deponiegebiet befindet. Für Wildtierkorridore hat der Kanton dafür zu sorgen, dass

die Funktionalität sichergestellt ist und dass diese nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Betreffend Wildtierkorridor werden in den Richtplanunterlagen Massnahmen für die nachgeordnete Planung vorgeschlagen. Die Wirkung der Massnahmen soll auch periodisch beurteilt werden, und gegebenenfalls sollen Auflagen zu ihrer Anpassung gemacht werden. Das BAFU stellt weiter fest, dass der Perimeter des WTK seit der Erarbeitung der Unterlagen, welche teilweise ins Jahr 2016 zurückgehen, angepasst wurde, u. a. um das bestehende Flugplatzgebäude zu umgehen. Auch wenn die Perimeteranpassung voraussichtlich keine Auswirkung auf die Massnahmen hat, sind diese hinsichtlich des heutigen Stands der Kenntnisse (Artenkenntnisse, Verkehrsmassnahmen, Schutz- und Leitmassnahmen) gegebenenfalls anzupassen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Glarus wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung der Erweiterung des Abbaugelbiets «Haltengut» zu überprüfen, ob die Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionalität des Wildtierkorridors GL-04 «Netstal» aufgrund von dessen aktuellem Perimeter und nach dem Stand der Kenntnisse anzupassen sind.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom Datum werden die Richtplananpassungen des Kantons Glarus «Siedlungsgebiet Glarus Nord und Abbaugebiet Haltengut» unter Vorbehalt der Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 3 bis 7 genehmigt.
2. Der Bund nimmt das Siedlungsgebiet beim Flugplatz Mollis im Bereich der bestehenden Bunkeranlagen zur Kenntnis.
3. Der Kanton Glarus wird darauf hingewiesen, künftige Anpassungen des Siedlungsgebiets grundsätzlich vor der Schaffung der Bauzonen bzw. der Genehmigung der Nutzungsplanung festzulegen.
4. Er wird aufgefordert, die Festsetzung des Siedlungsgebiets der Gemeinde Glarus Nord zeitnah in der Gesamtrichtplankarte nachzutragen.
5. Er wird aufgefordert, das Vorranggebiet Landwirtschaft, welches vor der vorliegenden Richtplananpassung dem Siedlungsgebiet zugewiesen war, technisch zu bereinigen, damit es nicht zu einer Überlagerung mit Wald kommt.
6. Er wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung die Auswirkungen der Siedlungserweiterungen auf die Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung «Weesen» und «Ziegelbrücke» festzustellen und allfällige notwendige Optimierungen zum Schutz dieser Objekte vorzunehmen.
7. Er wird aufgefordert, in der nachgeordneten Planung der Erweiterung des Abbaugebiets «Haltengut» zu überprüfen, ob die Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionalität des Wildtierkorridors GL-04 «Netstal» aufgrund von dessen aktuellem Perimeter und nach dem Stand der Kenntnisse anzupassen sind.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi